



Geändert durch BPI 03/05, in Kraft getreten am 04.06.1971

Geändert durch BPI, in Kraft getreten am 23.03.1990

Geändert durch BPI, in Kraft getreten am 22.12.2000

FESTSETZUNGEN

- a) REINES WOHNGEBIET
- b) OFFENE BAUWEISE
- c) MINDESTGEBÄUDEABSTAND 8,00 m
- d) MINDESTGRENZABSTAND 4,00 m
- e) GEBÄUDEHÖHE IN VOLLGESCHOSSEN MAX. 2 (ZURÜCKGESETZTE GESCHOSS. SOWIE KELLER, DIE MEHR ALS 50% ÜBER TERRAIN RAGEN, GELTEN ALS VOLLGESCHOSS)
- f) GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,4
- g) DACHNEIGUNG MAX. 33°. DACHAUSBAU UNZULÄSSIG.

- BAUGRENZE
- == VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Die Eigentümer der betroffenen u. benachbarten Grundstücke sowie die nach § 2 Abs 5 beteiligten Behörden und Stellen haben der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt.

Aschaffenburg, den 7. MAI 1968.

gez. Dr. V. Schwind
Oberbürgermeister

Der Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21. APR. 1968 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, den 7. MAI 1968.

gez. Dr. V. Schwind
Oberbürgermeister

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntgabe d.h. am 1. MAI 1969 in Kraft. Die öffentliche Auslegung des Planes mit Begründung erfolgt von diesem Tage ab im Rathaus-Stadtplanungsamt.

Aschaffenburg, den 7. MAI 1968.

gez. Dr. V. Schwind
Oberbürgermeister

Stadt Aschaffenburg
Bebauungsplan für das Gebiet
zwischen Kühruhgraben, Lud-
wigsallee, Riemenschneider Str.
und den Pl.-Nr. 4613 u. 4516

Vereinfachte Änderung nach § 13
BBauG

Maßstab 1 : 1000

Aschaffenburg, den 15.11.1968
Hochbaureferat

Meyer
(Stadtplanungsamt)

Stadtplanungsamt

Ziegler
(Baufach)

bearbeitet : Stadtaus	15.11.68	BAUGRENZEN FESTSETZUNGEN
-----------------------	----------	-----------------------------

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kühruhgraben, Ludwigsallee, Riemenschneiderstraße und den Flurstücken Nr. 4613 und 4516

Die Baulinien und Baubeschränkungen entsprechend dem Baulinienplan für das Gebiet zwischen Kühruhgraben, Ludwigsallee, Riemenschneiderstraße und den Flurstücken Nr. 4613 und 4516 vom 5. 2. 1959 in der Änderung vom 12. 10. 1960 wurden mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 19. 1. 1961 Nr. IV/3 - 905 b 35 (60) rechtskräftig festgesetzt. In diesem Plan, der gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als übergeleiteter Bebauungsplan gilt, ist die Backoffenstraße mit einer Breite von 6 m durchgehend zur Ludwigsallee vom Bohlenweg festgesetzt.

Aus verkehrlichen Gründen soll nach dem Änderungsvorschlag des Stadtplanungsamtes vom 15. 11. 1968 die Backoffenstraße nicht mehr in die Ludwigsallee als Fahrstraße münden. Anstelle der Ausmündung ist ein Wendehammer auf dem Flurstück Nr. 4519 der Gemarkung Aschaffenburg, im Eigentum der Stadtwerke, mit Fußwegverbindung zur Ludwigsallee neu eingeplant.

Mit dieser Verkehrsflächenänderung ist gleichzeitig eine Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Fl.Nr. 4523 der Gemarkung Aschaffenburg verbunden, die eine bessere bauliche Nutzung dieses Grundstückes gewährleisten.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 5. 2. 1959 in der Änderung vom 12. 10. 1960 bleiben unberührt.

Änderungen eines Bebauungsplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, werden ohne Auslegung

des Entwurfs und ohne Genehmigung der Regierung rechtsverbindlich, wenn die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke und die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange zustimmen. Nachdem diese Voraussetzungen für die Planänderung zutreffen, konnte das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der Stadtwerke Aschaffenburg als Träger öffentlicher Belange liegen vor.

Aschaffenburg, den 14. 4. 1969

- Stadtplanungsamt -

Liegler